

489 **Ordnungsbehördliche Verordnung**  
zur Festsetzung eines Fischschonbezirkes an der Vechte  
im Regierungsbezirk Münster

**Präambel**

Mit dieser Verordnung wird der Flusslauf der Vechte im Kreis Coesfeld und im Kreis Steinfurt im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers, insbesondere als Lebensraum für die Groppe, als Fischschonbezirk ausgewiesen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, die „Vechte“ als Refugialgewässer für Fischarten, die auf Sandgewässer angewiesen sind, zu erhalten und zu fördern.

Die anlässlich der Meldung Gebietes als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ abgeschlossene vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Erhaltung des FFH-Gebietes „Vechte“ vom 5. November 2003 ersetzt für die Unterzeichner entsprechende strengere Regelungen der §§ 3 und 4.

**Inhalt**

## Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten, Unberührtheiten
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Öffnungsklausel
- § 7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Teilkarte 1 + 2 im Maßstab 1:15000

**Rechtsgrundlagen**

## Aufgrund

- des § 44 Abs. 1 Buchst. b) i. V. mit § 52 Abs. 2 des Fischereigesetzes Nordrhein-Westfalen – **Landesfischereigesetz (LFischG)** – in der Fassung vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 306),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. 5. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 533),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10. 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

**§ 1****Schutzgebiet**

(1) Der im Folgenden näher bezeichnete Flusslauf der Vechte, in den Grenzen der Mittelwasserlinie, ohne weitere Nebengewässer, liegt

1. im Kreis Steinfurt von der Kreisgrenze Borken/Steinfurt bis zur neuen Brücke der B 70,
2. im Kreis Coesfeld von der Brücke der Zufahrt zur Kläranlage Rosendahl-Darfeld bis zur unterhalb des Pegels Rockel (westlich der Kreisstraße 36) gelegenen Einmündung des rechtsseitigen Grabens.

Die Grenzen des geschützten Bezirks sind in den beiden Karten durch rote Markierung dargestellt.

Die Karten (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
– obere Fischereibehörde –  
Windthorststr. 66  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Coesfeld  
– Untere Fischereibehörde –  
48851 Coesfeld
- c) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Fischereibehörde –  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt
- d) Bürgermeister der Gemeinden Metelen und Rosendahl

**§ 2****Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Der in § 1 näher bezeichnete Flusslauf der Vechte wird als Fischschonbezirk gemäß § 44 Abs. 1 a i. V. mit § 52 Abs. 2 LFischG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt für Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes - oder bestimmter Fischarten von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke).

Zielart dieser Verordnung ist die

Groppe (*Cottus gobio*)

als zu schützende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die Verbote dienen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Groppenpopulation im gekennzeichneten Gebiet.

**§ 3****Verbote**

(1) In dem Fischschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der geschützten Fischart, zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderung von Laichgebieten führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, ist insbesondere ganzjährig verboten:

- a) der Ausbau des Gewässers,
- b) die Räumung des Gewässers,

- c) die Entnahme fester Stoffe, insbesondere von Pflanzen, Schlamm Erde, Sand, Kies und Steinen,
- d) die Errichtung von Bauwerken, welche die Fischwanderung be- oder verhindern,
- e) die Anlage von Fischteichen,
- f) das Errichten oder Verändern von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- g) das Aufschütten, Verfüllen oder Abgraben der Ufer,
- h) das Lagern, Ablagern oder Aufbringen von gewässergefährdenden Stoffen (Gülle, Mist etc.) das Einbringen von Wasser gefährdenden Stoffen entsprechend den Regelungen des WHG in der jeweils aktuellen Fassung,
- i) das Roden und Abschneiden von Gehölzen, die im direkten Uferbereich wurzeln,
- j) das Einbringen von Fischen,
- k) die Entnahme von Groppen (§ 1 Landesfischereior-  
nung).

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten; Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 sind:

- a) Maßnahmen im Sinne der §§ 1a und 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 8. 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (BGBl. I S. 1224) in Verbindung mit § 100 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NRW. S. 463),
- b) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 28 WHG in Verbindung mit § 90 LWG,
- c) Maßnahmen im Rahmen der Entfernung natürlich entstandener Hindernisse, die den Fischwechsel beeinträchtigen,
- d) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen z. B. von Erlen und Weiden, die im Uferbereich wurzeln,
- e) die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Notfall; in allen anderen Fällen im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde,
- f) Fischbesatz nach § 3 LFischG
- g) die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei.

(2) Weitergehende Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt.

(3) Unaufschiebbare Maßnahmen gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 LFischG bleiben unberührt.

(4) Vor der Durchführung von Maßnahmen, die sich auf die Gewässer auswirken können, sind rechtzeitig die zuständigen Stellen (die Kreisordnungsbehörde als untere Fischereibehörde bzw. die Bezirksregierung als obere Fischereibehörde) zu beteiligen.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies aus zwin-

genden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die untere Fischereibehörde zuständig. Sie erteilt diese im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

##### Öffnungsklausel

(1) Die anlässlich der Meldung des Gebietes als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ abgeschlossene vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Erhaltung des FFH-Gebietes „Vechte“ vom 5. 11. 2003 setzt die Regelungen der §§ 3 und 4 für die Unterzeichner ganz oder teilweise außer Kraft.

(2) Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarung werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 55 Abs. 3 LFischG mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Unabhängig von den o.g. Regelungen wird gem. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.


#### § 8

##### Inkrafttreten

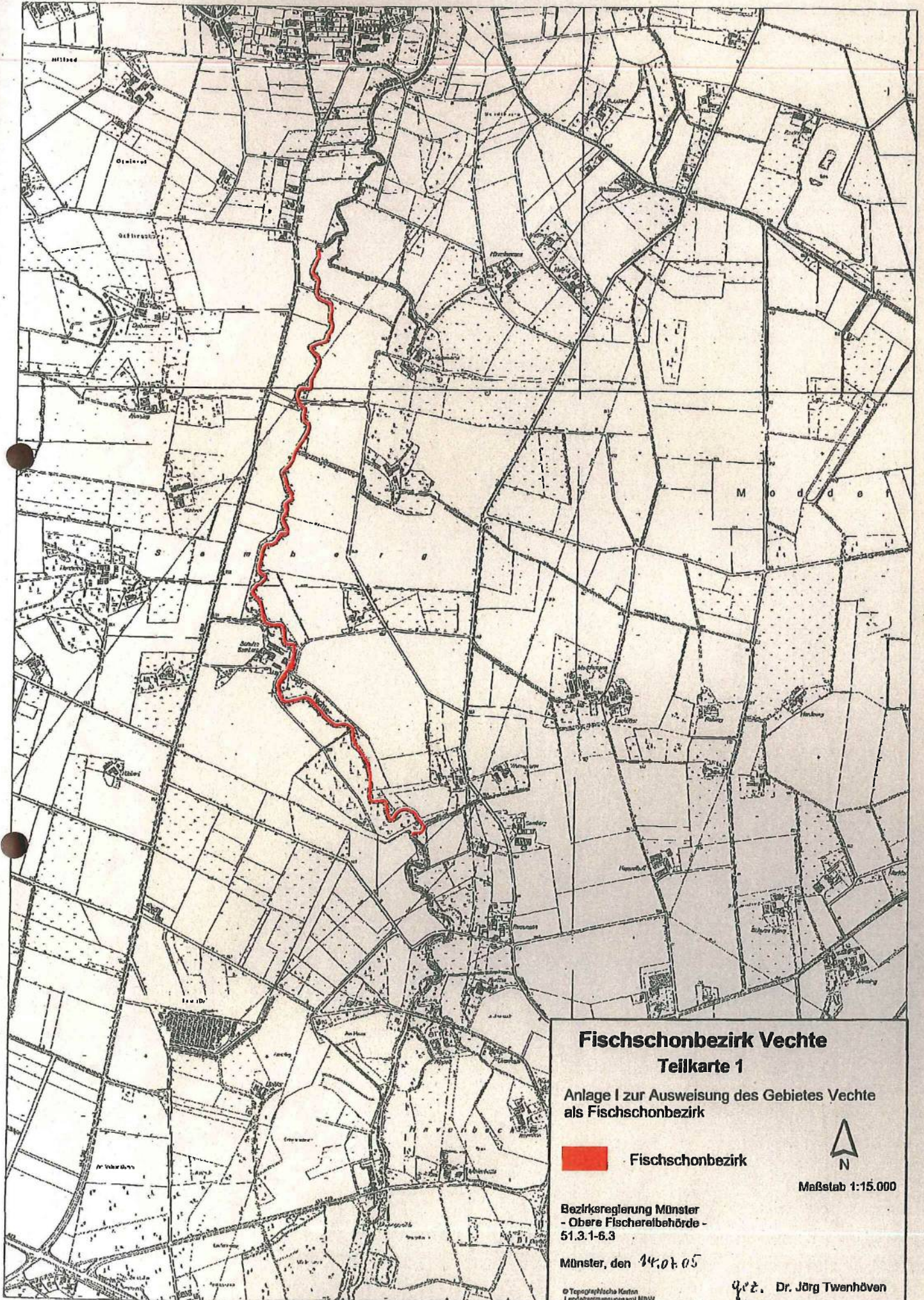
Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehörden-gesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 14. Juli 2005

Die Bezirksregierung Münster  
als Obere Fischereibehörde  
- 51.3.1-7.4 -

  
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2005 S. 267-270



**Fischschonbezirk Vechte  
Teilkarte 1**

Anlage I zur Ausweisung des Gebietes Vechte  
als Fischschonbezirk

 Fischschonbezirk



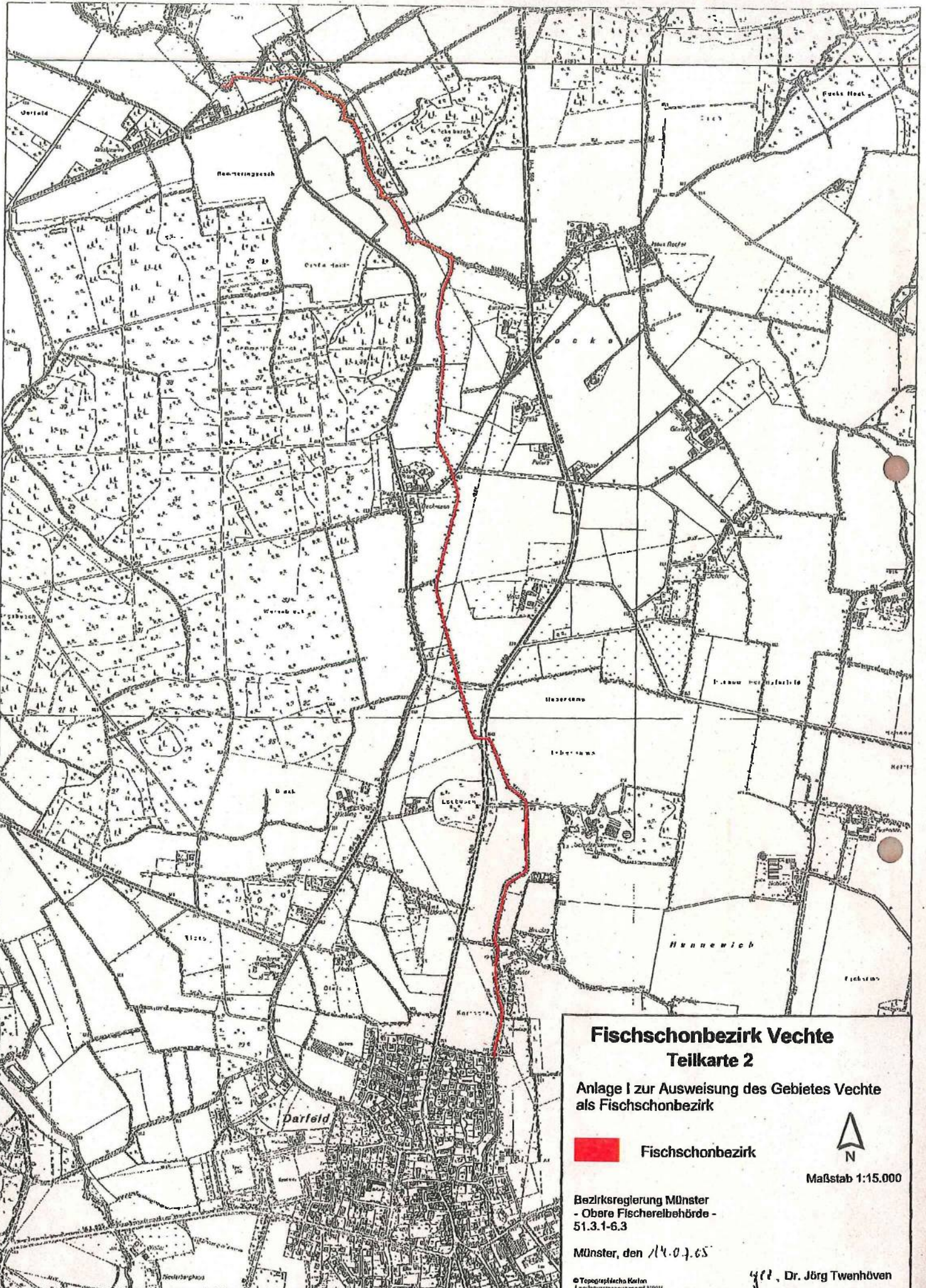
Maßstab 1:15.000

Bezirksregierung Münster  
- Obere Fischereibehörde -  
51.3.1-6.3

Münster, den 24.07.05

© Topographische Karten  
Landesvermessungsamt NRW

Prof. Dr. Jörg Twenhöven



**Fischschonbezirk Vechte  
Teilkarte 2**

Anlage I zur Ausweisung des Gebietes Vechte  
als Fischschonbezirk

 Fischschonbezirk



Maßstab 1:15.000

Bezirksregierung Münster  
- Obere Fischereibehörde -  
51.3.1-6.3

Münster, den 14.03.65

© Topographische Karten  
Landesvermessungsamt NRW

488 Dr. Jörg Twenhöven